



### Öffentliche Bekanntmachung der 3. Anordnung

In der Flurbereinigung Emlichheim-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, vom 16.08.2022 und durch Anordnung vom 19.09.2024 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Emlichheim-Ost wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Emlichheim-Ost zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emlichheim	18	57/7	0,8614
Emlichheim	18	263/53	0,4725
Emlichheim	13	54/9	4,9213
Emlichheim	18	62/13	0,0258
Emlichheim	18	62/5	0,2393
Emlichheim	18	57/11	0,4283
Emlichheim	18	62/7	0,1081
Emlichheim	18	62/6	0,1547
Emlichheim	18	57/10	0,1757
Emlichheim	15	14/3	0,1085
Emlichheim	15	14/4	0,3201
Emlichheim	18	214/2	0,708
Emlichheim	18	214/1	0,0121
Emlichheim	18	206	0,1638
Emlichheim	18	172	0,4804
Emlichheim	18	116/1	0,6436
Emlichheim	18	116/2	0,016
Emlichheim	18	129	0,187
Emlichheim	17	17	0,1857
Emlichheim	16	301	0,1133
Emlichheim	11	33/2	0,1172
Emlichheim	11	33/5	0,4664
Kleinringe	8	301	0,9529
Kleinringe	8	300	0,153

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 12,0151 ha, von 132,6254 ha auf **144,6305 ha**. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung von fünf einvernehmlichen Planvereinbarungen gemäß § 129 und § 52 FlurbG und aus verfahrenstechnischen Gründen benötigt werden.

#### **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

#### **Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.


Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage

  
Rauch



Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



#### **Hinweis:**

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen. Hier ist auch die dazugehörige Gebietskarte hinterlegt.